

SV MOTOR BARTH e.V.



Geschäftsstelle
SV Motor Barth e.V.
Badstüberstrasse 47
18356 Barth

- Abteilungen:
- Breiten + Seniorensport
 - Leichtathletik
 - Gymnastik
 - Handball
 - Judo
 - Kraftsport
 - Volleyball
 - Spielleute
 - Tischtennis

Barth, 21.05.2020

Hygiene- und Sicherheitskonzept des SV Motor Barth e.V.

In Anlehnung an die Empfehlungen des LSB M-V für die Wiederaufnahme von Indoorsport im Rahmen des „MV-Plans 2.0 zur schrittweisen Erweiterung des öffentlichen Lebens in der Corona-Pandemie“ Indoorsport werden hiermit für alle Mitglieder des SV Motor Barth e.V. folgende Festlegungen getroffen:

Allgemein

- Führung einer Tagesanwesenheitsliste zur Nachverfolgung von Covid-19 Erkrankungen.
- Einhaltung des Abstandsgebotes von 2,0 Metern (maximal 1 Person auf 10 qm).
- Umsetzung Handhygiene unmittelbar nach Eintreffen in Sportstätte
- Teilnehmende mit Symptomen für eine Covid-19 Erkrankung dürfen nicht an Angeboten teilnehmen bzw. die Sportstätten besuchen.
- Teilnehmende, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind, sollten Angebote nicht wahrnehmen bzw. die Sportstätte nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die möglichen Teilnehmenden sind darüber in geeigneter Weise aufmerksam zu informieren (Aushänge, Gespräche u.a.).
- Mitglieder, die besonderen Risikogruppen angehören, können nur auf ausdrücklich eigenen Wunsch, nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes, am Training teilnehmen.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen erhalten Kenntnis über die Hygienebestimmungen des Vereins durch die Abteilungsleitung und haben ihre teilnehmenden Sportler darüber zu belehren sowie diese uneingeschränkt umzusetzen.
- Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen nutzen notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock).
- Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.

An-/Abfahrt

- Einzel, keine Fahrgemeinschaften
- Verlassen der Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sparteinheit unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Vorräume

- Geregelter Zutritt (maximal 1 Person auf 10 qm)
- Wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen
- Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln

Sonstige Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume

- bleiben geschlossen

Wiederaufnahme von Indoorsport Sporthallen/Gymnastikräume

- Geregelter Zutritt (maximal 1 Person auf 10 qm)
- Sporträume mehrmals täglich (mindestens alle zwei Stunden) über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster / Türen stoß- bzw. querlüften
- Sporträume durch Gruppen zeitversetzt nutzen und vor Nutzung gut durchlüften
- Fitnessgeräte sind so anzuordnen bzw. entsprechend abzusperren, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig besetzten Sportgeräten mindestens 3,0 Meter beträgt

Sanitärbereich

- Gründliche Reinigung oder Desinfektion der Handkontaktflächen und Stellen mit sichtbarer Kontamination mit Sekreten vor und nach dem Gebrauch von Sportgeräten und –materialien
- Mindestens 10 min Pause zwischen zwei Trainingseinheiten zur Durchführung der Hygienemaßnahmen

Krafträume

- Gruppengröße der zur Verfügung stehenden Fläche und der Trainingsform angepasst (maximal 1 Person auf 10 qm)
- Feste Gruppenstruktur, gleichbleibende Zusammensetzung von Kleingruppen
- Anwesenheitsliste für jede Trainingseinheit

Trainingsbetrieb

- Einhaltung des Abstandsgebotes
- Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).
- Einwilligung zur Weitergabe der Kontaktdaten der Teilnehmenden und Übungsleiter an die Gesundheitsbehörde (auf Verlangen)

Quellen:

- „Empfehlungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII auf Grundlage des § 1 der Corona-Jugendhilferechtsverordnung vom Mai 2020“, Sozialministerium M-V
- Wegweiser für Vereine, Stand: 12. Mai 2020, Landessportbund NRW
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW, Pkt. VII Fitnessstudios

Dietmar Mews
Vorsitzender